



Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	BGBL	Geänderte Artikel	Art der Änderung
18	Achtzehntes Änderungsgesetz	15.11.1968	I S. 1177	76, 77	geändert
19	Neunzehntes Änderungsgesetz	29.01.1969	I S. 97	93, 94	geändert
20	Zwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 357	109, 110, 112-115	geändert
21	Einundzwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 359	105-108, 115e, 115k 91a, 91b, 104a	geändert eingefügt geändert
22	Zweiundzwanzigstes Änderungsgesetz	12.05.1969	I S. 363	74, 75, 96	geändert
23	Dreiundzwanzigstes Änderungsgesetz	17.07.1969	I S. 817	76	geändert
24	Vierundzwanzigstes Änderungsgesetz	28.07.1969	I S. 985	120	geändert
25	Fünfundzwanzigstes Änderungsgesetz	19.08.1969	I S. 1241	29	geändert
26	Sechszwanzigstes Änderungsgesetz	26.08.1969	I S. 1357	96	geändert
27	Siebenundzwanzigstes Änderungsgesetz	31.07.1970	I S. 1161	38, 91a	geändert
28	Achtundzwanzigstes Änderungsgesetz	18.03.1971	I S. 206	75, 98 74a	geändert eingefügt
29	Neunundzwanzigstes Änderungsgesetz	18.03.1971	I S. 207	74	geändert
30	Dreißigstes Änderungsgesetz	12.04.1972	I S. 593	74	geändert
31	Einunddreißigstes Änderungsgesetz	28.07.1972	I S. 1305	35, 73, 74, 87	geändert
32	Zweiunddreißigstes Änderungsgesetz	15.07.1975	I S. 1901	45c	eingefügt
33	Dreiunddreißigstes Änderungsgesetz	23.08.1976	I S. 2381	29, 39, 45a 45, 49	geändert aufgehoben
34	Vierunddreißigstes Änderungsgesetz	23.08.1976	I S. 2383	74	geändert
35	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge	18.07.1979	I S. 1061	6	geändert
36	Fünfunddreißigstes Änderungsgesetz	21.12.1983	I S. 1481	21	geändert
37	Einigungsvertrag	23.09.1990	II S. 885, 890	Präambel, 51, 135a, 146 143 23	geändert eingefügt aufgehoben
38	Änderungsgesetz	14.07.1992	I S. 1254	87d	geändert
39	Änderungsgesetz	21.12.1992	I S. 2086	24, 28, 50, 52, 88, 115e 23, 45	geändert eingefügt

Hinweis auf Seite 92 der offiziellen Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

1. Laufende Nr. 37 - am 23.09.1990 - Artikel 23 aufgehoben
2. Laufende Nr. 39 - am 21.12.1992 - Artikel 23 & Artikel 45 eingefügt

Durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt werden Anordnungen / Gesetze Teil unseres Lebens und gemäß ZPO § 291 [Offenkundige Tatsachen] „Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.“ brauchen diese Dinge nie bewiesen zu werden, denn Veröffentlichung wie im Bundesgesetzblatt machen sie zu **Offenkundigen Tatsachen**.

... **Art. 23 GG alte Fassung (bis 1990)**

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In den anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit dem Einigungsgesetz vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 890)

Artikel 23
[aufgehoben]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2086)

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit.

<= dies ist vollkommen belangloser Lückefülltext ohne Sinn, Zweck oder Bedeutung

Artikel 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

<= Wenn die Wahl von Volksvertretern die Basis einer Demokratie ist (sein soll), dann dürfen diese ihre Befugnisse nie ohne den Volkswillen abgeben / auf andere (die EU) übertragen !

Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

<= der Artikel 144 wurde nie erfüllt, denn nach Aussage der Bundesregierung wurde es zu keiner Zeit von $\frac{2}{3}$ der Volksvertretungen der deutschen Länder angenommen
im Artikel 23 sind seit 18.7.1990 keine Länder mehr namentlich aufgeführt

ZPO § 138 [Umfang der Erklärungspflicht über Tatsachen]

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

ZPO § 139 [Richterliche Hinweispflicht]

(1) Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende

Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

ZPO § 291 [Offenkundige Tatsachen]

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

War des 2. BereinigungsG nur der Abschluß der seit 1949 bestehenden Tatsachen

1. nach Aussage der Bundesregierung wurde es zu keiner Zeit das GG von $\frac{2}{3}$ der Volksvertretungen der deutschen Länder angenommen
damit war der Artikel 144 wurde nie erfüllt worden
- d.h. es existierte niemals ein Zuständigkeitsbereich, trotz Art. 23
- 1.1. also existierte nie ein Vertretungsrecht der BRD Organe für die Bürger

2. Listenwahlrecht seit 1956 im Widerspruch zum GG

- 2.1. die nie existente Vertretungsrecht deutscher Politiker wurde durch ein illegales Wahlrecht betrügerisch erschlichen
- 2.2. eine illegale Volksvertretung kann niemals rechtsgültige Gesetze erlassen
damit kann es keine rechtskräftigen Urteile geben
und es existierte niemals ein Zuständigkeitsbereich (Art. 144)

3. dieses wurde offensichtlich durch die Streichung des Art. 23

- nicht für die illegalen BRD Organe / Politiker, sondern für
 - a) die Bürger
 - b) die anderen Staaten
 - c) die Besatzer, denn hiermit sind sie offiziell wieder alleinverantwortlich für BRD Unrecht